



(eigene Darstellung)

FÖRDERKONZEPT DER OSTSEESCHULE ÜCKERITZ

Schuljahr 2023 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	3
1. Vorwort.....	4
2. Gesetzliche Grundlagen	5
3. Auszüge aus der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik- FöSoVO M-V) vom März 2021	6
3.1 Allgemeine Grundsätze.....	6
3.2 Antragstellung	7
3.3 Überprüfung.....	7
3.4 Beendigung / Wechsel	7
4. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte.....	8
4.1 Lernen (L).....	8
4.2 Emotionale und soziale Entwicklung (esE).....	8
4.3 Körperliche und motorische Entwicklung (kmE)	8
4.4 Hören und Sehen.....	9
4.5 Unterricht kranker Schüler*innen	9
5. Die Entwicklung der Schüler*innenschaft mit Förderbedarf/ Stand SJ 2022/23	10
6. Sonderpädagogischer Schuljahresarbeitsplan.....	14
7. Kommunikationsstrukturen	16
7.1 Die Schulleitung.....	16
7.2 Förderausschuss	16
7.3 Förder-/ Klassenkonferenzen.....	16
7.4 Stufenteams/ Förderstufenteam/ Förderebene.....	16
7.5 Förderkoordinatorin.....	17
7.6 Führung der Kleingruppen/ Inseln	17
7.7 Schulsozialarbeiterin.....	17
7.8. Elternarbeit	18
8. Organisationsstruktur	20
8.1 Der gemeinsame Unterricht	20
8.2 Helferstrukturen	21
8.3 Die Lernwerkstatt	21
8.4 Die Insel.....	22
9. Schulische Rahmenbedingungen	23
9.1 Räume	23
9.2 Stunden	23
9.3 Personal	23
9.4 Rahmenlehrpläne.....	24
9.5 Fördermaterial	24
9.6 Bewertung.....	24

9.7 Zeugnisse	25
10. Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung	25
11. Literaturverzeichnis	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Allgemeine Grundsätze (FöSoVO M-V)	6
Tabelle 2 Antragstellung (FöSoVo M-V)	7
Tabelle 3 Überprüfung (FöSoVO M-V)	7
Tabelle 4 Beendigung / Wechsel (FöSoVO -V).....	7
Tabelle 5 Förderschwerpunkt Lernen	8
Tabelle 6 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE).....	8
Tabelle 7 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	8
Tabelle 8 Förderschwerpunkt Hören und Sehen.....	9
Tabelle 9 Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schüler*innen	9
Tabelle 10 Übersicht der Lernwerkstätten	21
Tabelle 11 Übersicht der Lernwerkstätten für Teilleistungsstörungen	22
Tabelle 12 Zeugnisvermerke je Förderschwerpunkt	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Gesetzliche Grundlagen (eigene Darstellung).....	5
Abbildung 2 Entwicklung der Förderschwerpunkte an der Ostseeschule Ückeritz im tabellarischen Überblick (eigene Grafik).....	10
Abbildung 3 Entwicklung der Förderschwerpunkte an der Ostseeschule Ückeritz im graphischen Überblick (eigene Grafik)	11
Abbildung 4 Entwicklung der Teilleistungsstörungen an der Ostseeschule Ückeritz im tabellarischen Überblick (eigene Grafik).....	12
Abbildung 5 Entwicklung der Teilleistungsstörungen an der Ostseeschule Ückeritz im graphischen Überblick (eigene Grafik)	13
Abbildung 6 Sonderpädagogischer Schuljahresplan – Teil 1	14
Abbildung 7 Sonderpädagogischer Schuljahresplan – Teil 2	15
Abbildung 9 Kommunikationsstrukturen der Ostseeschule Ückeritz (eigene Grafik).....	19
Abbildung 10 Übersicht sonderpädagogischer Förderschwerpunkte (eigene Grafik).....	20

1. Vorwort

Schon seit einigen Jahren befindet sich die Bildungslandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern in strukturellen Veränderungen. Um das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren, wurden gesetzliche Rahmenbedingungen überarbeitet. Das aktuelle Schulgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Förderverordnung Sonderpädagogik vom März 2021 geben die Rahmenbedingungen für die Organisation, die Umsetzung und das Recht auf inklusive Bildung von Menschen mit Behinderungen vor. Die Novelle des Schulgesetzes vom November 2019 „Strategien der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern“ sind richtungsweisend.

Schüler*innen haben ein Recht auf schulische Bildung, die individuelle Fähigkeiten und Bedürfnisse berücksichtigt und fördert. Es ist die Aufgabe von Lehrer*innen, diesem Anspruch durch eine gezielte und geplante Förderung Rechnung zu tragen.

Die Ostseeschule Ückeritz eröffnet ihren Schüler*innen während ihrer Schulzeit eine Vielzahl von Entwicklungschancen, um sie zu befähigen, den wachsenden Anforderungen der Gesellschaft gerecht zu werden. An unserer Schule lernen Schüler*innen der Klassen 5 bis 10 im Einzugsbereich der Insel Usedom. Ziel ist es, jede*n Schüler*in ziel- und abschlussdifferenzial zu unterrichten und zu fördern. Das bedeutet nicht, dass jede*r Schüler*in den Abschluss der Mittleren Reife erreicht. Alle Heranwachsenden sollten die Möglichkeit haben, ihren Platz nach der Schulzeit in der Gesellschaft zu finden. Der individuellen Förderung kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Jede*r Schüler*in bringt individuelle und sehr verschiedene Voraussetzungen für das gemeinsame Lernen in der Schule von zuhause und dem eigenen Lebensraum mit. Soziale, sprachliche und oft auch kulturelle Unterschiede prägen die Lebensläufe unserer Kinder und Jugendlichen. Sie bringen unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen mit. Dies stellt an Schule die hohe Anforderung, den vielfältigen Voraussetzungen der Schüler*innenschaft gerecht zu werden, jeden dort abzuholen, wo er steht und ihn entsprechend seiner individuellen Entwicklung zu unterrichten und zu fördern.

Individuelles Fördern von Schüler*innen erfordert unkonventionelle Formen, viel Zeit, Geduld und viel Erfahrung. Dabei müssen Menschen mit medizinischen, pädagogischen, psychologischen und psychomotorischen Kompetenzen zusammenwirken, um für diese Kinder und Jugendlichen den täglichen Schulbesuch persönlichkeitsorientiert zu gestalten.

Dies setzt gleichfalls eine besondere Haltung des Pädagogen zum Kind voraus, denn daraus leiten sich wesentliche inhaltliche Schwerpunkte für Lehrende und Lernende ab, u.a. die individuellen Lernvoraussetzungen, Interessen und Neigungen, die Gestaltung individueller und differenzierter Lernprozesse sowie die zielgerichtete Entwicklung von Handlungskompetenz.

Deshalb ist Förderung für uns ein pädagogischer Begriff, mit dem eine große Wertschätzung verbunden ist, handelt es sich doch um ein „leidenschaftliches Verhältnis eines reifen Menschen zu einem werdenden Menschen, und zwar um seiner selbst willen, dass er zu seinem Leben und zu seiner Form komme.“ (Nohl 1982, 134 f.).

Das vorliegende schuleigene Förderkonzept als Teil unseres Schulprogramms ist Ausgangspunkt einer komplexen, pädagogisch verantworteten individuellen Förderung. Die vorhandenen Rahmenbedingungen und schuleigenen Ressourcen werden erfasst und beschrieben, um eine optimale Förderung zu ermöglichen. Das Förderkonzept ist Leitfaden und Hilfestellung für die am Förderprozess beteiligten Lehrkräfte, für die Heranwachsenden und deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an unserer Schule.

2. Gesetzliche Grundlagen



Internationale Ebene

- Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (**UN-BRK**) / 03. Mai 2008, verbindlich für Deutschland seit 26.03.2009



Bundeslandebene

- Das Recht auf individuelle Förderung ist grundsätzlich verankert im Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (**Schulgesetz – Schul GMV, §§ 13, 15, 16, 17, 18, 19, 36 und 64**) vom **13. Februar 2006**, geändert durch Gesetz vom **16. Februar 2009**.
- Novelle des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern „**Strategien der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg - Vorpommern**“ / **November 2019**
- Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (**Förderverordnung Sonderpädagogik-FöSoVO M-V**) vom **März 2021**



Kommunale bzw. Schulebene

- Rahmenlehrplan der Regionale Schule in der aktuellen Fassung
- Rahmenlehrplan für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der aktuellen Fassung
- Ein individueller Förderplan muss für versetzungsgefährdete Schüler mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres erstellt werden. (**Vgl. § 64, Abs. 1 Schulgesetz - SchulG**)
- Für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache müssen grundsätzlich individuelle Förderpläne erstellt werden. (**Pkt. 5 Verwaltungsvorschrift: Bestimmung zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg - Vorpommerns vom 14.05.2006**)
- Individuelle Förderpläne müssen für hochbegabte Schüler erstellt werden (**Vgl. §4 der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich vom 10.08.2009**)
- Für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen muss ein individueller Förderplan erstellt werden (**Vgl. Pkt.4 der Verwaltungsvorschrift: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen vom 20.05.2014.**)

Abbildung 1 Gesetzliche Grundlagen (eigene Darstellung)

Bildquellen:

Flagge der UN. Internationale Ebene. URL: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Flag_of_the_United_Nations.png. Zuletzt abgerufen: 15.06.2023, 15:46 Uhr.
 Dienstflagge von Mecklenburg- Vorpommern. Bundeslandebene. URL: <https://www.regierung-mv.de/service/Landessymbole/Flagge/>. Zuletzt abgerufen: 15.06.2023, 15:47 Uhr.
 Wappen der Stadt Ückeritz. Kommunale bzw. Schulebene. URL: <https://www.ortschroniken-mv.de/index.php/%C3%9Cckeritz>. Zuletzt abgerufen: 15.06.2023, 15:50 Uhr.

3. Auszüge aus der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (Förderverordnung Sonderpädagogik- FöSoVO M-V) vom März 2021

3.1 Allgemeine Grundsätze

NR.	Betreff	Allgemeines
1.	Geltungsbereich	- Die FöSoVO M-V regelt die Bildung und Erziehung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen.
2.	Grundlage	- Die Grundlagen der Förderung bilden die individuelle Lernausgangslage und die Entwicklungsvoraussetzungen des Kindes.
3.	Zielstellung	- Sonderpädagogische Förderung soll ein hohes Maß an schulischer und beruflicher Teilhabe, selbständiger Lebensgestaltung, sowie umfassender Persönlichkeitsentfaltung ermöglichen.
4.	Umsetzung	- Sonderpädagogische Arbeit erfordert eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit der individuellen Lernausgangslage und den Entwicklungsvoraussetzungen des Kindes, darauf bezogene Förderplanung und Fördermaßnahmen regelmäßige Lernstandserhebungen.
5.	Koordinierung	- Beratungen - Förderplanung - lernförderliche und bildungswirksame Unterrichtspraxis/ Organisation
6.	Förderplanung	- Die Erstellung, Umsetzung und Weiterführung des individuellen Förderplanes erfolgt unter Berücksichtigung der erreichten Lernziele. - Die Förderplanung liegt in der Verantwortung der Klassenleitung unter Mitwirkung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und aller beteiligten Lehrkräfte. - Der Förderplan ist Bestandteil der Schüler*inakte. - Der aufzunehmenden Schule sind Informationen zur Lernentwicklung sowie Förderempfehlungen durch die abgebende Schule vorzulegen.
7.	Förderorte	- Gemeinsamer Unterricht in allgemeinbildenden Schulen - Lerngruppen zur Förderung von Schüler*innen mit besonders stark ausgeprägtem Förderbedarf im Förderschwerpunkt - Sprache, - emotionale und soziale Entwicklung, - Lernen - Schulen mit spezifischer Kompetenz im Förderschwerpunkt: Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung - Förderschulen
8.	Nachteilsausgleich	- Nachteilsausgleiche werden in geeigneter Form zur Kompensation der Benachteiligung eingesetzt, um in den jeweiligen Bildungsgängen die festgelegten schulischen Leistungsansprüche erfüllen zu können. - Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind regelmäßig zu dokumentieren, zu prüfen und anzupassen. - Die FöSoVO M-V enthält einen Katalog mit möglichen Nachteilsausgleichen zu den unterschiedlichen Förderschwerpunkten.

Tabelle 1 Allgemeine Grundsätze (FöSoVO M-V)

3.2 Antragstellung

		INFORMATIONEN	DOKUMENTATION
1.	Antragsteller	<ul style="list-style-type: none"> - Erziehungsberechtigte, volljährige Schüler*innen, formlos - Die zuständige Schule im Einvernehmen über die Durchführung des Feststellungsverfahrens mit den Erziehungsberechtigten, den volljährigen Schüler*innen. 	Anlage 1
2.	Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Die datenschutzrechtlichen Informationen werden den Erziehungsberechtigten, den volljährigen Schüler*innen ausgehändigt. 	Anlage 2
3.	Schulbericht	<ul style="list-style-type: none"> - Die Klassenleitung ist für den Schulbericht verantwortlich. Bereits ergriffene Fördermaßnahmen sollen enthalten sein. Der Förderplan ist beizufügen. 	Anlage 3
4.	Beratung	<ul style="list-style-type: none"> - Antragsteller haben Anspruch auf eine umfassende Beratung durch Schule, ZDS und Schulpsychologie und die zuständige Schulbehörde. Insbesondere in der Zeit vor der Antragsstellung, während des diagnostischen Verfahrens, zu dessen Ergebnis und den möglichen Fördermaßnahmen. - Die Entscheidung über den Förderort erfolgt gemäß § 34 Absatz 4 des Schulgesetzes 	Anlage 4
5.	Bescheid	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens ergeht ein Bescheid zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch die Schulbehörde. 	Anlage 5

Tabelle 2 Antragstellung (FöSoVo M-V)

3.3 Überprüfung

		INFORMATIONEN	DOKUMENTATION
1.	Förderschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Förderschwerpunkte werden nach 2 Jahren durch die Schulbehörde überprüft. - Einzelfälle können schon nach einem Jahr überprüft werden. - Überprüfung ebenfalls bei grundlegenden Veränderungen der Fördersituation. - Überprüfung bei einem Wechsel des Förderstandortes oder eines Bildungsganges. 	Anlage 6, aktueller Förderplan

Tabelle 3 Überprüfung (FöSoVo M-V)

3.4 Beendigung / Wechsel

		INFORMATIONEN	DOKUMENTATION
1.	Beendigung der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung der Klassenkonferenz, wenn sonderpädagogische Förderung nicht mehr notwendig ist. - Die Erziehungsberechtigten werden in einem Gespräch informiert. - Die zuständige Schule informiert die Schulbehörde. Stellt die zuständige Schulbehörde im Ergebnis der Überprüfung fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Förderung nicht mehr besteht, wird dies im Formular Anlage 6 ausgewiesen. Sie berät die Erziehungsberechtigten darüber, wo die Schullaufbahn weiter fortgesetzt werden kann. 	Anlage 6
2.	Wechsel des Förderschwerpunktes	<ul style="list-style-type: none"> - Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunktes für erforderlich, teilt die Schule dies dem Erziehungsberechtigten mit. - Die zuständige Schule informiert die Schulbehörde. Diese entscheidet über die Einleitung eines neuen Verfahrens zur Feststellung. 	Anlage 6

Tabelle 4 Beendigung / Wechsel (FöSoVo -V)

4. Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

Nachfolgend werden nur Förderschwerpunkte aufgeführt, die derzeit an der Ostseeschule Ückeritz vertreten sind.

Teil 3

4.1 Lernen (L)	
Gegeben bei Schüler*innen	deren Lernentwicklung so stark beeinträchtigt ist, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.
Es gilt der Rahmenlehrplan	der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“
Jahrgangsstufen	3 – 9
Ziel der Schullaufbahn	Eingliederung in die Arbeitswelt und Berufsorientierung
Beschulungsorte	Förderschule / gemeinsamer Unterricht (GU) / inklusive Lerngruppe
Versetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstieg ohne Versetzungsbeschluss - Versetzungsvermerk „steigt auf“ - Ausnahmen werden durch die Klassenkonferenz beschlossen
Abschluss	schulartbezogener Abschluss der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“
Sonstiges	freiwilliges 10. Schuljahr möglich, an Empfehlung der Klassenkonferenz und Fächerbelegung gebunden/ Abschluss Berufsreife

Tabelle 5 Förderschwerpunkt Lernen

4.2 Emotionale und soziale Entwicklung (esE)	
Gegeben bei Schüler*innen	die aufgrund von Beeinträchtigungen ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung, des Erlebens und der Selbststeuerung so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.
Es gilt der Rahmenlehrplan	der entsprechenden Schulform
Jahrgangsstufen	1 - 9
Beschulungsorte	<ul style="list-style-type: none"> - ausgeprägte Form: gemeinsamer Unterricht (GU) - stark ausgeprägte esE: Schule mit dem Förderschwerpunkt esE/ dezentrale Beschulung in eigenständigen Klassen/ Schulwerkstatt

Tabelle 6 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (ESE)

4.3 Körperliche und motorische Entwicklung (kmE)	
Gegeben bei Schüler*innen	die in ihrer körperlichen und motorischen Entwicklung so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.
Es gilt der Rahmenlehrplan	der entsprechenden Schulform
Beschulungsorte	im gemeinsamen Unterricht (GU) in einer Schule mit spezifischer Kompetenz wohnortnah möglich

Tabelle 7 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

4.4 Hören und Sehen	
Gegeben bei Schüler*innen	die aufgrund von Beeinträchtigungen im Hören oder Sehen so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können.
Es gilt der Rahmenlehrplan	der entsprechenden Schulform.
Beschulungsorte	im gemeinsamen Unterricht (GU) in einer Schule mit spezifischer Kompetenz wohnortnah möglich.

Tabelle 8 Förderschwerpunkt Hören und Sehen

4.5 Unterricht kranker Schüler*innen	
Gegeben bei Schüler*innen	<ul style="list-style-type: none"> - wenn sie lang andauernd oder wiederkehrend erkranken und dadurch so stark beeinträchtigt sind, dass sie bei Ausschöpfung aller Formen der pädagogischen und unterrichtsfachlichen Unterstützung über einen längeren Zeitraum nicht hinreichend gefördert werden können - aufgrund von Erkrankungen, die einen Schulbesuch nicht zulassen - aufgrund von wiederholten und regelmäßigen Krankenhausbehandlungen/ länger als 6 Wochen
Es gilt der Rahmenlehrplan	- der jeweiligen Schulart unter Berücksichtigung der individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schüler*in
Ziel der Schullaufbahn	- Der Anschluss an die Schullaufbahn soll ermöglicht und die Reintegration in eine allgemein bildende oder berufliche Schule vorbereitet werden.
Beschulungsorte	<ul style="list-style-type: none"> - Unterricht für kranke Schüler*innen wird als Einzelunterricht oder in Lerngruppen unterteilt. - Schule für Kranke/ Krankenhausunterricht/ Hausunterricht - Hausunterricht wird auf Antrag gemäß Anlage 7 für einen festgelegten Zeitraum im häuslichen Umfeld organisiert.
Sonstiges	Der Unterricht soll den Bildungs- und Erziehungsauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Krankheit, Krankenhausaufenthalten und Erholungsbedürftigkeit erfüllen.

Tabelle 9 Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schüler*innen

5. Die Entwicklung der Schüler*innenschaft mit Förderbedarf/ Stand SJ 2022/23

5. Entwicklungen an der Ostseeschule

- Sonderpädagogischer Förderbedarf -

SJ	Schüler*innen	esE		Lernen		Sprache		Hören		Sehen		kmE		Unterricht kranker Schüler	
		N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
2013/14	282	16	5,70	4	1,40	2	0,70	1	0,35						
2014/15	324	16	5,25	5	1,54	1	0,31	1	0,31						
2015/16	330	17	5,15	9	2,73	1	0,30	1	0,30						
															
2022/23	232	19	8,19	22	9,48			1	0,43	1	0,43	2	0,86	2	0,86

Abbildung 2 Entwicklung der Förderschwerpunkte an der Ostseeschule Ückeritz im tabellarischen Überblick (eigene Grafik)

5. Entwicklungen an der Ostseeschule - Sonderpädagogischer Förderbedarf -

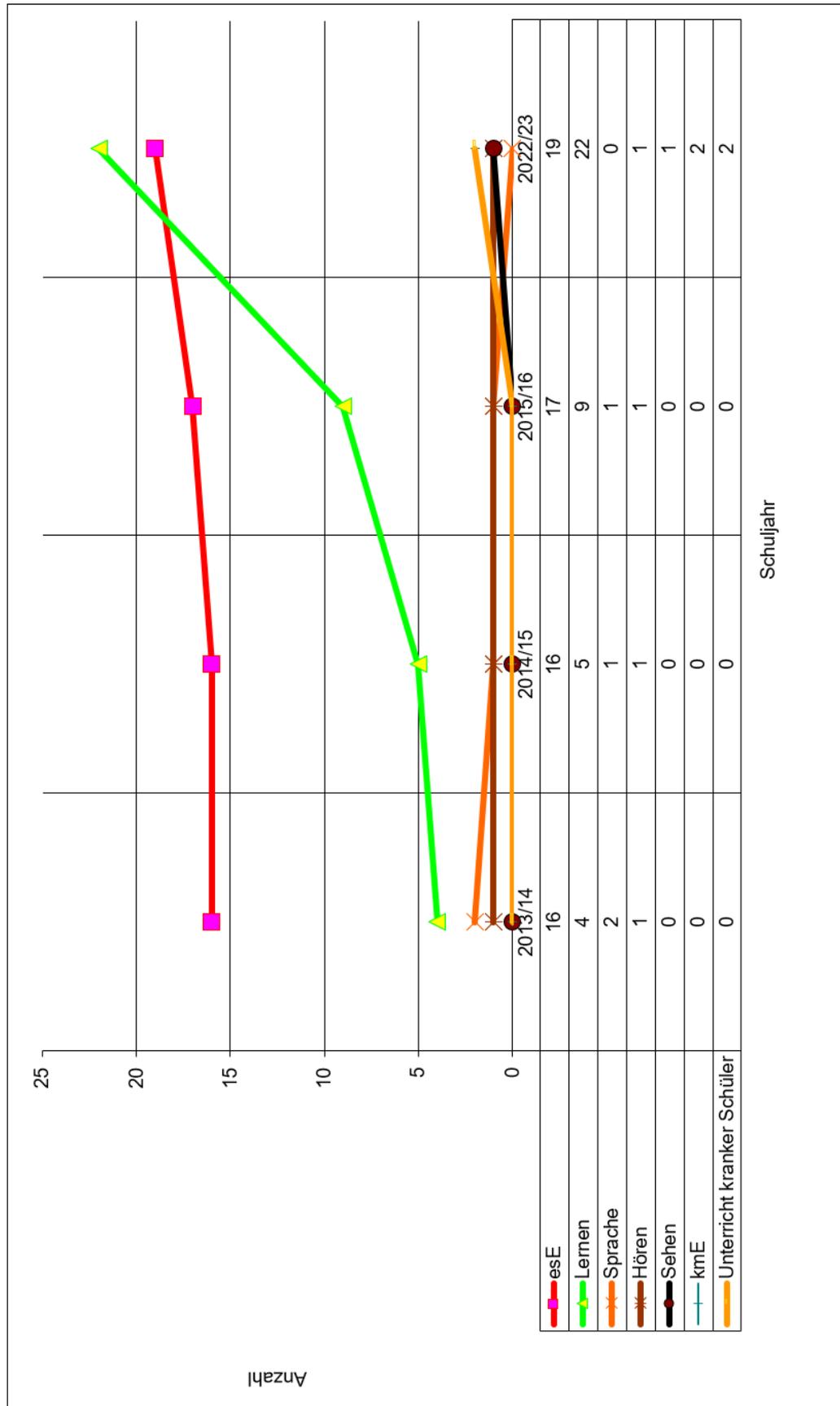


Abbildung 3 Entwicklung der Förderschwerpunkte an der Ostseeschule Ückeritz im graphischen Überblick (eigene Grafik)

5. Entwicklungen an der Ostseeschule

- Teilleistungsstörungen-

Schuljahr	Schüler*innen	Lese-Rechtschreibschwäche (LRS)		Rechenschwäche (LimB)	
		N	%	N	%
2013/14	282	40	12,20	2	0,70
2014/15	324	44	13,58	7	2,16
2015/16	330	49	14,85	10	3,03
2022/2023	232	47	20,26	17	7,33

Abbildung 4 Entwicklung der Teilleistungsstörungen an der Ostseeschule Ückeritz im tabellarischen Überblick (eigene Grafik)

5. Entwicklungen an der Ostseeschule - Teilleistungsstörungen-

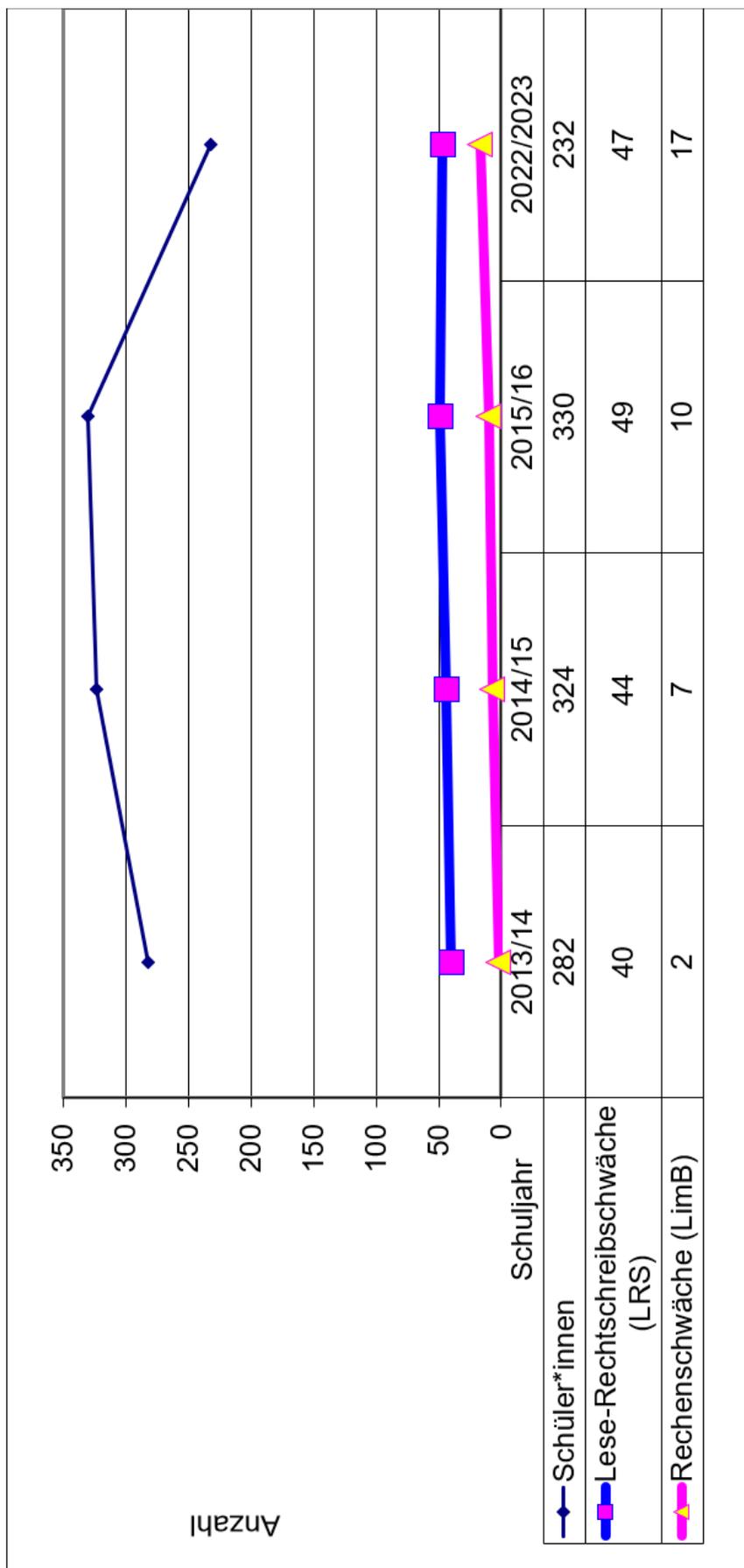


Abbildung 5 Entwicklung der Teilleistungsstörungen an der Ostseeschule Ückeritz im graphischen Überblick (eigene Grafik)

6. Sonderpädagogischer Schuljahresarbeitsplan

Ostseeschule Ückeritz

Förderbereich

Schuljahresplanung

Vorgesehener Zeitraum Termine im laufenden SJ	Relevante Konferenz/Sitzung Stichtag/Verantwortlichkeit	Förderplanung Verantwortlichkeit	Eiternarbeit Verantwortlichkeit
Vorbereitungswoche FA: _____ EFG: _____ AG LWS/GTS/IWU(2): _____	- ESU (SL, TN: SSL, TL, FK) - 1. Sitzung FA (FK, SP, SSA), Inhalte: o Einsatz Personal o Stundenpläne / Räume o Arbeitsmaterial o Fachpläne o Stoffverteilungspläne o Termine im Schuljahr - 2 x AG LWS / GTS / IWU (SSL, FK, Koordinator*in GTS / IWU)	- Aktenstudium (FK) - Vorbereitung auf die Förderkonferenzen Klasse 5-10 (KL, SP, FK) - Erarbeitung / Aktualisierung der sonderpädagogischen Übersicht einschließlich TLS (FK) - Überprüfung der Bescheide / Gutachten (FK)	
August/September EFG: _____	- Förderkonferenzen der Klassen 5- 10 (KL, SP), Inhalte: - Stand der Förderbedarfe - Nachteilsausgleiche besprechen - Förderplanung vorstellen - Beschlussfassungen zu anstehenden Überprüfungen	- Termine mit Diagnostischem Dienst absprechen (FK) - Termine Einzelfallgespräche (SL)	
September/Oktober FA: _____ EFG: _____ Elterncafe (II): _____	- 2. Sitzung FA	- Förderplanung und Korrekturzeit (SP / FK) - Vorbereitung der Überprüfung der Bescheide z.H. KL (FK)	- Organisation 1. Elterncafé (SP)
Oktober/November FA: _____ EFG: _____ Elterncafe (III): _____ Lehrer*innensprechtage: _____	- 3. Sitzung FA - Lehrer*innensprechtage		- Elterngespräche zu Förderplänen, Fortschreibungen, Leistungen und Problemen (KL, SP)

LEGENDE

10 BR = Angebot für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Erlangung der Berufsreife / AG = Arbeitsgruppe / EFG = Einzelfallgespräch / ESU = erweiterte Schulleitung / FA = Förderausschuss / FK = Förderkoordinatorin / GTS = Ganztagsangebot / IWU = individueller Wahlpflichtunterricht / KL = Klassenleitung / LK = Lehrer*innenkonferenz / LWS = Lernwerkstatt / MST = Mittelstufe / OBST = Oberstufe / OST = Orientierungsstufe / SJ = Schuljahr / SL = Schulleitung / SP = Sonderpädagogische Gruppenleitung / SSA = Schulsozialarbeiterin / SSL = stellvertretende Schulleitung / TL = Teamleitung / TLS = Teilleistungsstörungen / TN = Teilnehmer*innen / ZK = Zeugniskonferenz

Abbildung 6 Sonderpädagogischer Schuljahresplan – Teil 1

Ostseeschule Ückeritz

Förderbereich

Schuljahresplanung

Vorgesehener Zeitraum Termine im laufenden SJ	Relevante Konferenz/Sitzung Stichtag/Verantwortlichkeit	Förderplanung Verantwortlichkeit	Elternteilarbeit Verantwortlichkeit
Oktober/November FA: _____ EFG: _____	- 4. Sitzung FA Stichtag 01.12.: Einreichung von Anträgen zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf / TLS	- Abgabe der Förderplanung bei FK (SP/FK), Genehmigung durch SL - Anträge zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf bis Mitte November fertig stellen (KL/SP), Hilfestellung durch FK, Genehmigung durch SL - Aktualisierung der sonderpädagogischen Übersicht (FK)	- Elterngespräche zur Schulaufbahnenempfehlung in Klasse 6 (SP/KL)
Januar FA: _____ EFG: _____ ZK: _____	- 5. Sitzung FA - Zeugnis Konferenzen	- Kopfnotevorschläge (SP) - Empfehlung für 10 BR (FA) in Klasse 9, dazu Klassenkonferenzbeschluss	- Elterngespräche zum Leistungsstand hinsichtlich 10 BR in Klasse 8 (SP/KL)
Februar/ März FA: _____ EFG: _____ LK: _____ Lehrer*innensprechtage: _____	- 6. Sitzung FA	- Erfassung neuer Schüler*innen in kommender Klasse 5 und Informationen über Diagnostiken bei den Grundschulen einholen (TL, Ost, FK) - Elternbriefe	
April/Mai FA: _____ EFG: _____	- 7. Sitzung FA	- Planung der Übergänge von Klasse 4 in 5, Hospitationen an den Grundschulen, Klassenbildung, Klassenleitung (TL, Ost, FK)	
Juni/Juli FA: _____ ZK: _____ EFG: _____ Elterncafe (II+III): _____	- 8. Sitzung FA - Zeugnis Konferenzen, Empfehlungen der Klassenkonferenzen 8 für 10 BR	- Planung des kommenden Schuljahres (SL, FK, FA) - Kopfnotevorschläge (SP) - Inventur (FK)	Organisation 2. Elterncafe (SP, KL)

LEGENDE

10 BR = Angebot für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Erlangung der Berufsreife / AG = Arbeitsgruppe / EFG = Einzelfallgespräch / ESL = erweiterte Schulleitung / FA = Förderausschuss / FK = Förderkordinatorin / GTS = Ganztagsangebot / IMU = individueller Wahlpflichtunterricht / KL = Klassenleitung / LK = Lehrer*innenkonferenz / LWS = Lernwerkstatt / MST = Mittelstufe / OBST = Oberstufe / OST = Orientierungsstufe / SJ = Schuljahr / SL = Schulleitung / SP = Sonderpädagogische Gruppenleitung / SSSA = Schulsozialarbeiterin / SSL = stellvertretende Schulleitung / TL = Teamleitung / TLS = Teilleistungsstörungen / TN = Teilnehmer*innen / ZK = Zeugnis Konferenz

Abbildung 7 Sonderpädagogischer Schuljahresplan – Teil 2

7. Kommunikationsstrukturen

Eine gelungene Kommunikation ist die Grundlage einer guten Zusammenarbeit im Kollegium. Der rege Gedankenaustausch zwischen allen Beteiligten führt meist zur Lösung von Problemen und lässt den Inklusionsgedanken zum Alltäglichen, Normalen werden. Da in den letzten Jahren die Anzahl der diagnostizierten Teilleistungsstörungen und der sonderpädagogischen Förderbedarfe stetig zugenommen hat, erfordert dies eine gute Struktur im Bereich der Kommunikation. Vorhandene Zeitressourcen sollten sinnvoll und effektiv genutzt werden.

7.1 Die Schulleitung

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Umsetzung des aktuellen Schul- und Förderkonzeptes. Sie schafft geeignete Rahmenbedingungen und setzt das Qualitätsmanagement um. Die Schulleitung beruft die Förderkoordinatorin als Mitglied der erweiterten Schulleitung.

7.2 Förderausschuss

Der Förderausschuss der Ostseeschule besteht aus der Förderkoordinatorin in Vertretung der erweiterten Schulleitung (bestehend aus Schulleiter mit Stellvertreterin, Teamleitungen und Förderkoordinatorin mit Stellvertreterin), den Sonderpädagog*innen der Inselfördergruppen und der Schulsozialarbeiterin. Sie sind ständige Mitglieder des Förderausschusses.

Klassenleiter*innen der Inklusionsklassen, als auch unterrichtende Kolleg*innen in den Inselgruppen, sind geladene Gäste.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe besteht darin, den Rahmen der Förderung zu organisieren und zu koordinieren und das Förderkonzept innerhalb der Schulentwicklung alle zwei Jahre zu überarbeiten. Grundlage hierfür sind Erfahrungen und interner Schulevaluation aus dem Arbeitsprozess.

Die Sitzungen des Förderausschusses finden regelmäßig alle vier Wochen statt. Er erarbeitet Vorschläge für Absprachen in den Stufenteams und für Beschlussfassungen der Schulleitung. Es werden die einzelnen Hilfen für die Schüler*innen abgestimmt, Lern- und Entwicklungsprobleme besprochen und entsprechende Hilfen festgelegt.

7.3 Förder-/ Klassenkonferenzen

Förder- und Klassenkonferenzen werden durch die Klassenleitung einberufen. Sie finden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, im Halbjahr und zum Ende des Schuljahres statt. Die Nachteilsausgleiche werden festgelegt und in der Förderplanung festgeschrieben. Verantwortlich für die Förderplanung ist die Klassenleitung. Die Sonderpädagog*innen übernehmen die Förderplanung für die zugeordnete Schüler*innenschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“, welche in der Kleingruppe der jeweiligen Insel (vgl. 7.6, Seite 17) unterrichtet werden. Das vorgeschriebene Förderplanformular (vgl. FöSoVO M-V, Seite 6 ff.) wird durch den fachbezogenen Förderplan in der Kleingruppenförderung bei Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich „Lernen“ ergänzt. Beides bildet die Grundlage für die Umsetzung der Rahmenrichtlinien der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“. Für den fachbezogenen Förderplan arbeiten die unterrichtenden Fachlehrer*innen der verantwortlichen Sonderpädagog*innen zu.

7.4 Stufenteams/ Förderstufenteam/ Förderebene

Aufgrund des Rahmenlehrplans sind die Klassenstufen 5-10 wie folgt in so genannte Stufenteams gegliedert:

Klasse 5b – 6b	Förderebene 2	Orientierungsstufenteam
Klasse 7b – 9b	Förderebene 3	
7b – 8b		Mittelstufenteam
9b		Oberstufenteam

Zum Förderstufenteam der Förderebene 2 gehören die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen als auch die Klassenleiterinnen und Klassenleiter der Klassen 5 und 6. Sie sind dem Orientierungsstufenteam zugeordnet und arbeiten als Arbeitsteam eng zusammen. Zur Förderebene 3 gehören die Klassenstufen 7, 8 und 9. Die Klassen 7 und 8 sind dem Mittelstufenteam zugeordnet; die Klasse 9 dem Oberstufenteam. Die Sonderpädagog*innen leiten die Arbeit in den Inselgruppen. Sie informieren im Stufenteam über ihre Schülerschaft, anliegende Aufgaben und Probleme ihrer Gruppe. Als Mitglieder des Förderausschusses setzen sie den sonderpädagogischen Schuljahresarbeitsplan in den einzelnen Stufenteams um.

7.5 Förderkoordinatorin

Die Förderkoordinatorin ist Teil der erweiterten Schulleitung. Sie vertritt in Sitzungen der erweiterten Schulleitung die Interessen des Förderbereiches.

In ihrem Aufgabenbereich liegt die Koordination aller Bereiche der Förderung an der Schule.

Das umfasst die Organisation der Förderung im Bereich der Sonderpädagogik, als auch den Bereich der Lernwerkstatt für Schüler*innen ohne diagnostischen Hintergrund.

Ihre Aufgabe ist es, ein Bindeglied zwischen dem Diagnostischen Dienst, dem Schulpsychologen, den Stufenteams, den unterrichtenden Lehrkräften auf den Inseln, den Klassenleitungen und der Schulleitung zu sein.

Als Förderkoordinatorin fasst sie zu Beginn des Schuljahres die Schüler*innen mit den unterschiedlichen Förderbedarfen zusammen und schafft somit den Überblick für die notwendige Förderung im laufenden Schuljahr. Das umfasst besonders die neuen 5. Klassen und Schüler*innen, welche die Schule verlassen werden.

Sie koordiniert die Überprüfung der sonderpädagogischen Förderbedarfe durch das Schulamt.

Die Koordinatorin des Förderbereiches leitet die Sitzungen des Förderausschusses, nimmt an Einzelfallgesprächen und Arbeitsgesprächen mit dem Diagnostischen Dienst teil, berät als Gast die Prüfungskommission bei der Festlegung der Nachteilsausgleiche und die Erziehungskonferenz bei Entscheidungen.

Ihre Aufgabe ist es, die Eltern und Klassenleitungen bei der Antragstellung auf sonderpädagogische Förderbedarfe als auch bei Anträgen auf Überprüfung von Teilleistungsschwächen zu unterstützen.

In der Vorbereitung des neuen Schuljahres berät sie die Schulleitung bei der Planung des Förderbereiches.

7.6 Führung der Kleingruppen/ Inseln

In den letzten Jahren hat der Umfang der sonderpädagogischen Arbeit stetig zugenommen. An der Ostseeschule arbeitet zurzeit eine ausgebildete Sonderpädagogin.

Engagierte Lehrkräfte übernehmen sonderpädagogische Aufgabenstellungen und werden von der Schulleitung für die Dauer eines Schuljahres berufen.

Sie leiten als zuständige Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen die Inselgruppen. Ihre Aufgaben bestehen in der intensiven Förderung und Betreuung der Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen. Die zuständigen Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen unterstützen die Klassenleitung bei der Förderplanung. Der fachbezogenen Förderplan wird vom Inselteam erstellt und umgesetzt.

Gemeinsam mit der Klassenleitung werden Elterngespräche durchgeführt, Leistungseinschätzungen besprochen und Elternversammlungen organisiert.

7.7 Schulsozialarbeiterin

Die Schulsozialarbeiterin ist ein Teil des Helfersystems an der Schule. Sie kümmert sich besonders um Schüler*innen mit Problemstellungen im Sozial- und Verhaltensbereich. Sie ist für

die Vernetzung von Schule und Jugendamt verantwortlich und unterstützt die Klassenleitungen bei Elterngesprächen.

7.8. Elternarbeit

Die Elternarbeit ist ein wichtiger Aspekt in unserer pädagogischen Arbeit. Sie sind wichtige Partner der Klassenleitungen und der Lehrkräfte im Förderbereich.

Förderung wird durch die Eltern beantragt. Die Förderplanung und die Nachteilsausgleiche werden jedes Jahr mit allen Beteiligten besprochen, ergänzt, verändert.

Das „Elterncafe“ wird zwei bis drei Mal im laufenden Schuljahr angeboten. Ziel ist es, die Eltern des Förderbereiches zu vernetzen und die Elternarbeit zu stärken. Die Eltern sollen erleben, dass sie mit ihren Problemen nicht allein gelassen werden; es soll ein Gefühl der Zusammengehörigkeit mit der Schule entwickelt werden.

Das Elterncafe bietet Gespräche mit Eltern und Pädagog*innen an, als auch Spiel und Spaß für die Schüler*innen. Diese Veranstaltungen werden mit den Kindern und Jugendlichen der Inseln vorbereitet. Dadurch entwickeln sich verschiedenste Handlungskompetenzen. Die Schüler*innen erleben eine große Wertschätzung ihrer Arbeit.

Die Sonderpädagog*innen der Förderebenen 2 und 3 sind für die Vorbereitung und Durchführung verantwortlich, die Klassenleitungen unterstützen die Veranstaltungen.

Das Elterncafe findet in jeder Förderebene statt.

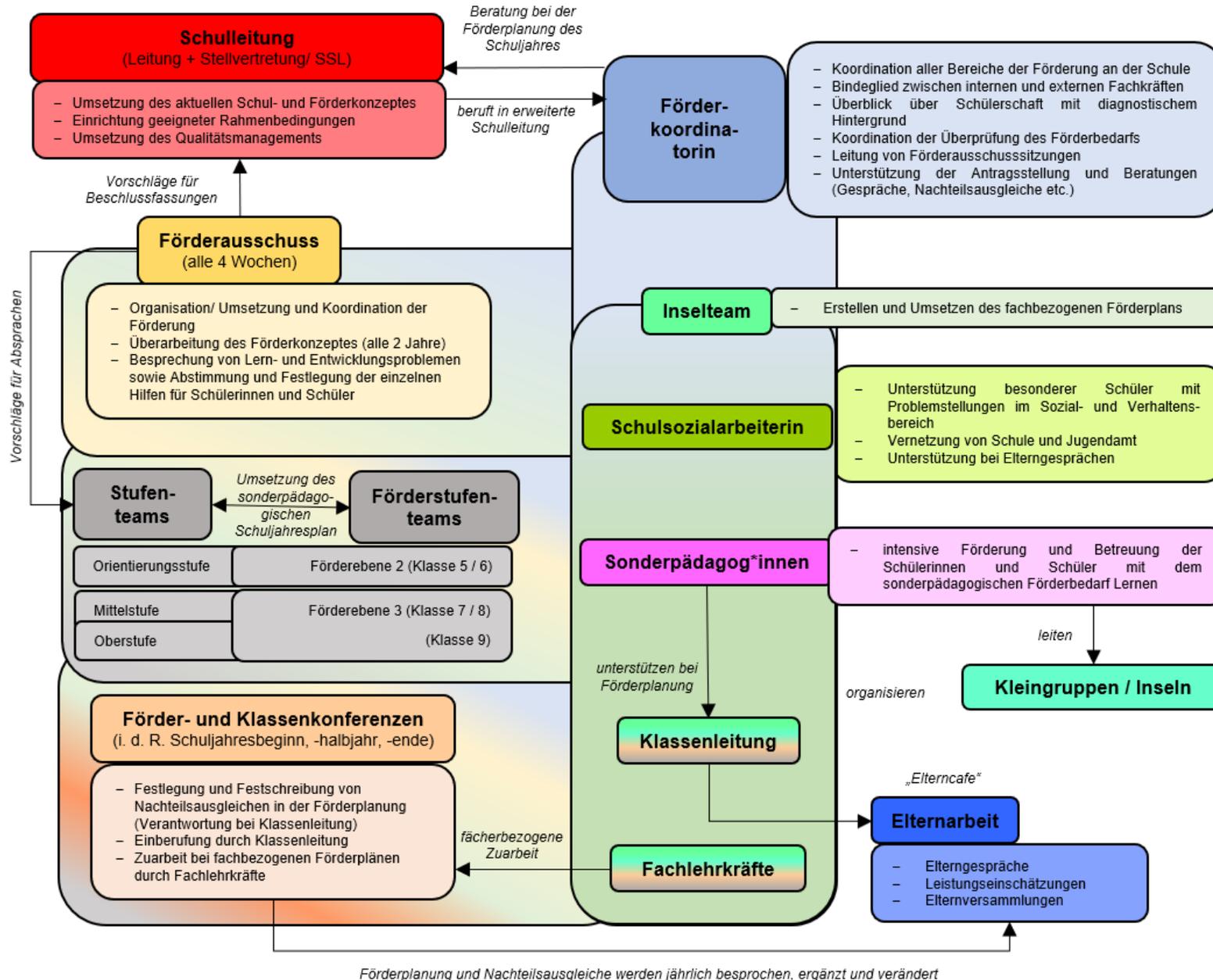


Abbildung 8 Kommunikationsstrukturen der Ostseeschule Ückeritz (eigene Grafik)

8. Organisationsstruktur

8.1 Der gemeinsame Unterricht

Der gemeinsame Unterricht ermöglicht das gemeinsame Lernen der Schüler*innen mit den unterschiedlichsten Lernvoraussetzungen. Er erfolgt **zielgleich** oder **zieldifferent**.

Bei einer **zielgleichen Beschulung** erfolgt der Unterricht nach dem Rahmenplan der Regionalen Schule. Beim zielgleichen Unterricht sollen alle Schüler*innen der Klasse das **gleiche Lernziel** erreichen.

Eine **zieldifferente** Beschulung beschreibt Unterricht mit unterschiedlicher Zielstellung, die sich vom Entwicklungsstand de*r Schüler*in ableiten lässt und sich nach den Vorgaben der Rahmenrichtlinien der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ richtet.

Das Fördergutachten des Diagnostischen Dienstes des Schulamtes legt den Förderstatus und die zielgleiche oder zieldifferente Beschulung der Schüler*innen fest. Der Nachteilsausgleich wird im gemeinsamen Unterricht gewährt und findet seine individuelle Festschreibung im Förderplan. Er wird mit allen am Förderprozess Beteiligten (Schüler*innen, Eltern und Klassenleitung) besprochen. Nachteilsausgleiche werden von der Schule vorgeschlagen und mit den Eltern und Schüler*innen vereinbart.

Mit Genehmigung durch die Schulleitung erhält der Förderplan einen Rechtsanspruch.

Folgende sonderpädagogische Förderschwerpunkte können diagnostiziert sein:



Abbildung 9 Übersicht sonderpädagogischer Förderschwerpunkte (eigene Grafik)

Viele Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf benötigen eine besondere, auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmte Förderung. Die Unterstützung kann auf verschiedene Art und Weise umgesetzt werden. Gemeinsamer Unterricht schließt den Kleingruppenunterricht für Schüler*innen nicht aus.

Bei Schüler*innen mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Hören und Sehen kann entsprechend der Schwere der Beeinträchtigung externe Hilfestellung durch speziell ausgebildete Sonderpädagogen durch das Schulamt genehmigt werden. Dieses Personal steht nach entsprechender Festlegung vor Ort zur Verfügung und arbeitet mit der Klassenleitung eng zusammen.

Die Schüler*innenschaft mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung nimmt in den letzten Jahren stetig zu. Als Schüler*innen im gemeinsamen Unterricht stellen sie an die Lehrkräfte unserer Schule immer höhere Anforderungen in der Gestaltung des Unterrichtes und im Umgang mit ihren Verhaltensweisen. Die Klassenleitung hat hier eine schwere pädagogische Aufgabe zu erfüllen und muss alle Ressourcen der Schule nutzen. Sie betreut die Heranwachsenden und arbeitet eng mit dem Kollegium, der Klassenkonferenz, den Elternhäusern und der Schulsozialarbeiterin zusammen.

Zurzeit lernen Kinder mit der Diagnostik „Unterricht kranker Kinder“ an unserer Schule. Die Organisation des Unterrichtes erfolgt nach dem Gutachten des Zentralen Fachbereiches für

Diagnostik und Schulpsychologie. Die Beschulung erfolgt nach einem individuell abgestimmten Förderplan, der haushaltstechnisch mit dem Schulamt Greifswald abgestimmt und abgesichert wird. Diese Schüler*innen werden zielgleich unterrichtet und zum Teil im häuslichen Bereich angeleitet. Avatare ermöglichen eine Teilnahme am Unterricht in der Klasse. Der Erfolg hängt vom Gesundheitszustand der Schüler*innen ab. Derzeit sammeln wir als Schule in diesem Bereich unsere Erfahrungen.

Besondere Hilfe benötigen Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“. Sie werden im gemeinsamen Unterricht zieldifferent unterrichtet.

Schüler*innen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden in der Regel an Schulen mit entsprechender Ausrichtung beschult.

Seit einigen Jahren ist es durch die angestrebte Schließung der Förderschulen zum Schuljahr 2027/28 möglich, diese Kinder und Jugendlichen an der Regionalen Schule einzuschulen. Es sind in den letzten Jahren verschiedene Möglichkeiten der Beschulung und Förderung der Kinder mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ erprobt worden.

Die Inselfördergruppen sind inklusive Lerngruppen der b-Klassen. Es werden keine exklusiven Förderklassen gebildet. Die Fördergruppen sind Teil der normalen Regelklasse und werden fachbezogen im gemeinsamen Unterricht und auf der Insel unterrichtet.

Zurzeit sind die notwendigen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht an der weiterführenden Schule für die Schüler*innenschaft mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen nicht gegeben. Die Lernrückstände in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen sind bei diesen Kindern meist sehr groß. Bereits in der Grundschule erreichen sie nicht das Klassenziel.

Deshalb muss die Beschulung von Kindern mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ immer unter dem Aspekt des Entwicklungsstandes und der vorhandenen Kognition entschieden werden. Förderung im Bereich „Lernen“ benötigt den Rahmenplan der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, ausgebildetes Personal, eine besondere Methodik und eine sehr gute Kommunikations- und Organisationsstruktur an der Regionalen Schule.

8.2 Helferstrukturen

- Förderkonferenz/ Klassenkonferenz
- Förderausschuss
- Stufenteam
- Stufenteam/ Förderteam Bereich 2 oder 3
- Einzelfallbesprechung
- Erziehungskonferenz

8.3 Die Lernwerkstatt

Die Lernwerkstätten arbeiten im Rahmen der Ganztagsbetreuung. Förderangebote für die Klassen 5 bis 10 werden im Nachmittagsbereich als **Lernwerkstatt** angeboten. Das Angebot umfasst die Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch (je eine Förderstunde pro Woche).

Die Fördergruppe haben eine Größe von maximal zwölf Personen. Die Anmeldung der Schüler*innen erfolgt schriftlich durch die Eltern über den Förderkoordinator der Schule. Die Teilnahme der Schüler*innen wird dadurch verbindlich, kann aber jederzeit durch eine schriftliche Abmeldung beendet werden.

Klassenstufe	Zeit	Angebot
5/6	Montag- Mittwoch, 7. und 8. Stunde	Mathematik, Deutsch, Englisch
10	Montag- Mittwoch, 7. und 8. Stunde	Prüfungsvorbereitung Ma/ D/ En
5- 10	Montag- Mittwoch, 7. und 8. Stunde	Hausaufgabenzimmer

Tabelle 10 Übersicht der Lernwerkstätten

Das Hausaufgabenzimmer steht allen Schüler*innen zur Verfügung. Diese Zeit wird durch Pädagog*innen beaufsichtigt und betreut. Eine schriftliche An- und Abmeldung ist notwendig.

Es gibt weiterhin Schüler*innen mit besonderen Förderbedarfen in den Bereichen Deutsch und Mathematik. Diese Schüler*innen haben eine diagnostizierte Lese-Rechtschreibschwäche und oder eine Lernschwäche im mathematischen Bereich. Sie werden im gemeinsamen Unterricht in der Regelklasse beschult.

Ein Gutachten des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie belegt das Vorhandensein einer Teilleistungsschwäche.

Additiv wird für diese Schüler*innen je eine Wochenstunde pro Fach in der Lernwerkstatt verbindlich angeboten. Nachteilsausgleiche werden im Förderplan festgelegt und mit allen am Förderprozess Beteiligten (Schüler*innen, Eltern und Klassenleitung) besprochen.

Klassenstufe	Zeit	Angebot
5/6	Montag- Mittwoch, 7. und 8. Stunde	Lese-Rechtschreibschwäche (LRS)
7	Montag- Mittwoch, 7. und 8. Stunde	Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) Hinweis: Im Schuljahr 2023/24 nur unter Vorbehalt möglich.
5- 10	Montag- Mittwoch, 7. und 8. Stunde	Rechenschwäche (LimB)

Tabelle 11 Übersicht der Lernwerkstätten für Teilleistungsstörungen

8.4 Die Insel

Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ werden an der Ostseeschule Ückeritz in den Hauptfächern jahrgangsweise in Kleingruppen, den so genannten „Inseln“, beschult. Im Gegensatz sowohl zu den Regelklassen als auch zu den Fächern Deutsch und Mathematik werden die Fächer Biologie, Physik und Chemie zu dem Bereich „Naturkunde“ und Geschichte sowie Geografie zu „Weltkunde“ zusammengefasst (die Fächer werden auf dem Zeugnis einzeln nachgewiesen).

Der gesamte Hauptfachunterricht erfolgt zudem in einem separaten Raum.

Die Regelklassen der Jahrgangsstufen 5-8 sind aktuell zweizügig (a und b). Die Inselgruppen sind den b- Klassen zugeordnet.

Die Ausstattung mit Stunden und Personal richtet sich nach den haushaltstechnischen Voraussetzungen des jeweiligen Schuljahres.

Die Kleingruppenbeschulung hat sich in letzten Jahren bewährt und das Modell wurde mit Erfolg umgesetzt. Viele Schüler*innen haben das freiwillige 10. Schuljahr erfolgreich beendet.

Die Lernbedingungen für diese Schüler*innengruppe müssen so gestaltet sein, dass ein individuelles Lernen mit wenig Ablenkung und einer sonderpädagogischen Methodik ermöglicht wird. Da individuelle Lernrückstände im Vergleich zur Regelklasse einen Lernzeitraum von bis zu 2-3 Jahre Rückstand aufweisen können, ist eine Kleingruppenförderung eine entsprechende Lösung, um individuell auf diese Lernrückstände einwirken zu können.

Das Ziel dieser Schullaufbahn ist die Empfehlung für das freiwillige 10. Schuljahr oder die Eingliederung in die Arbeitswelt.

Lerninseln können in den Klassen 5 bis 9 gebildet werden und sind den b-Klassen angegliedert.

Der Rahmenplan der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ legt die Lerninhalte fest. Die Stunden der Sonderpädagog*innen werden gebündelt.

Um eine Kleingruppe bilden zu können, müssen mindestens drei, aber maximal sieben Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich „Lernen“ in der Klassenstufe diagnostiziert sein. Während der gesamten Schulzeit können Schüler*innen in die Inselgruppe aufgenommen werden.

Die Zugangsvoraussetzung für einen Platz auf der „Insel“ ist das sonderpädagogische Fördergutachten, was den sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen feststellt.

Das sonderpädagogische Gutachten wird durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie des Schulamtes erstellt und beschieden. Es bildet die Basis für eine erfolgreiche Förderplanung und Beschulung. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Umsetzung der Rahmenrichtlinien der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“.

Der Nachteilsausgleich für Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ besteht in der verbindlichen Teilnahme am Inselunterricht. Prozessbegleitend zur Diagnostik erfolgt die umfassende Beratung der Eltern durch den Diagnostiker, den Förderkoordinator der Schule und dem damit verbundenen Aufnahmegespräch durch die Schulleitung.

Eine intensive Förderung erfolgt in der Kleingruppe in den Fächern Mathematik, Deutsch, Geografie und Geschichte, als auch im Naturkundeunterricht (Biologie, Physik, Chemie). Englisch wird in verminderter Stundenzahl unterrichtet. Ergänzt wird der Unterricht durch Soziale Gruppenarbeit.

Unterricht, der nicht über die Kleingruppenförderung erfolgt, wird als zieldifferenter Unterricht innerhalb des Klassenverbandes erteilt.

9. Schulische Rahmenbedingungen

9.1 Räume

Die Ostseeschule ist eine modern ausgestattete Regionale Schule mit allen räumlichen und technischen Voraussetzungen, die für den Fachunterricht notwendig sind. Jeder Unterrichtsraum verfügt über digitale Technik, um mediengestützten Unterricht durchführen zu können.

In den letzten Jahren hat sich eine Kombination des Klassenraums / Fachraumprinzips durchgesetzt. Jede Klasse besitzt einen eigenen Klassenraum. Es gibt Fachräume für die Unterrichtsfächer Chemie, Physik, Kunsterziehung, Musik, Informatik, AWT und Hauswirtschaft. Für den Sportunterricht wird die Sporthalle genutzt.

Für Veranstaltungen und Feste steht eine große Aula mit Bühne und einer Spiegelwand zur Verfügung. Versammlungen finden im Konferenzraum statt. Schüler*innen und Lehrer*innen nehmen ihr Mittagessen in der Mensa ein.

In der Alten Schule befinden sich zwei Klassenräume und zwei Räume für die Kleingruppenbeschulung. Ein Förderraum wird gemeinsam mit dem Heimatverein genutzt. Die Räume 17 und 13 V stehen ebenfalls für die Kleingruppenförderung zur Verfügung.

Die Förderung der Lernwerkstatt am Nachmittag erfolgt in Fachräumen.

9.2 Stunden

Als Ganztagschule ist die Ostseeschule täglich von 7.00 - 15.00 Uhr geöffnet. Der Unterricht findet von 7.25 - 14.40 Uhr statt, wobei die ersten vier Stunden im Block unterrichtet werden. Für den Förderbereich können andere Festlegungen getroffen werden.

Es gilt die gesetzliche Stundentafel.

9.3 Personal

In den letzten Jahren haben sich Kollegen in den Bereich der Förderung eingearbeitet. Sie werden für die Dauer eines Schuljahres für sonderpädagogische Aufgaben berufen. Sie arbeiten als Sonderpädagogen in den Inselgruppen und unterstützen die Klassenleitungen. Diese Kollegen bilden sich einmal im Jahr im Bereich der Sonderpädagogik weiter.

Es gibt an der Ostseeschule eine ausgebildete Sonderpädagogin. Als Förderkoordinatorin vertritt sie den Bereich der Förderung in der erweiterten Schulleitung, leitet den Förderausschuss

und koordiniert den Förderbereich der Schule. Die Vernetzung der Kollegen im multiprofessionellen Team erfolgt über die vorhandene Kommunikationsstruktur der Schule.

Dabei spielt die Kommunikationsebene der Stufenteams eine tragende Rolle. Die Sonderpädagogen sind Mitglieder des jeweiligen Stufenteams, des Förderausschusses und sind gleichzeitig Kollegen der Förderebenen 2 oder 3. Damit sind sie in der Lage, die Koordinierung des Förderbereiches aktiv zu unterstützen und mitzugestalten.

Einzelfallgespräche werden durch den Schulpsychologen angeboten und können durch die Klassenleiter genutzt werden.

Diese Termine sind im Schuljahresarbeitsplan festgelegt. Die Klassenleitungen können 14 Tage vor dem Termin Bedarf bei der Schulleitung anmelden.

9.4 Rahmenlehrpläne

Für die Schülerschaft der Ostseeschule Ückeritz **ohne Leistungsdiagnostik** gelten die Rahmenlehrpläne der Regionalen Schule in den aktuellen Fassungen.

Für Schüler*innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich „Lernen“ gelten die Rahmenlehrpläne für die Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in den aktuellen Fassungen.

Der Anspruch dieser Kinder, nach dem Rahmenplan der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet zu werden, setzt die weiterführende Schule vor das Problem, zieldifferent zwei Rahmenpläne in der großen Klasse umsetzen zu müssen.

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Rahmenlehrpläne beider Schulformen wenig kompatibel sind. Aus diesem Grund ist ein zeitweiliger Wechsel aus der Lerngruppe in die Klasse und umgekehrt ausgeschlossen.

Für die Fachschaften der Schule ergibt sich die Notwendigkeit, den schulinternen Lehrplan für die einzelnen Fächer an das Niveau des Bildungsganges der Förderschulen für diese Schüler*innenschaft zu verändern und entsprechend anzupassen.

9.5 Fördermaterial

Es besteht ein jährlicher Inklusionsfond. Davon wird geeignetes Lehr- und Lernmaterial für den Förderbereich angeschafft. Die jährliche Planung des Inklusionsfonds liegt im Aufgabenbereich des Förderausschusses. Im Förderbereich 3 wird der IPad- gestützte Unterricht eingeführt; das IPad kann im Förderunterricht eingesetzt werden.

9.6 Bewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an der Schulen Mecklenburg-Vorpommerns vom 30.04.2014.

Für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „Lernen“ kann eine verbale Bewertung erfolgen. Das Nähere regelt die Förderverordnung Sonderpädagogik vom 21. März 2021.

Grundlagen der Bewertung werden jährlich auf der ersten Klassenkonferenz/ Förderkonferenz besprochen und finden ihre Festlegung im Nachteilsausgleich.

9.7 Zeugnisse

Die Schüler*innen erhalten das Zeugnisformular der besuchten Schulart und Schule. Bei Schüler*innen mit einem Förderschwerpunkt muss der Bildungsgang zur Lernförderung vermerkt werden.

Folgender Satz wird auf dem Zeugnis nach der Leistungsbewertungsverordnung (LeistBewVO M-V) vermerkt:

Förder- schwerpunkt	Zeugnisvermerk	
Lernen	„Der* die Schüler*in ist auf dem Anforderungsniveau der Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet und bewertet worden.“	Diese Schüler*innen erhalten auf dem Endjahreszeugnis den Vermerk „steigt auf“ oder „steigt nicht auf“.
LRS	„Bei dem* der Schüler*in wurde eine LRS förmlich anerkannt.“ <i>oder</i>	
Rechen- schwäche (LimB)	„Bei dem* der Schüler*in wurde eine Leseschwäche förmlich anerkannt.“ „Bei dem* der Schüler*in wurde eine Rechenschwäche (LimB) förmlich anerkannt.“	

Tabelle 12 Zeugnisvermerke je Förderschwerpunkt

10. Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung

Das Schulprogramm und das Förderkonzept wurden auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Vorgaben erarbeitet. Der Förderausschuss überprüft alle zwei Jahre das Förderkonzept. Im kommenden Schuljahr soll eine Evaluation ab März 2024 stattfinden.

Zum Zwecke der Qualitätssicherung nehmen die eingesetzten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen an einer Fortbildung im Fachbereich Sonderpädagogik im laufenden Schuljahr teil.

11. Literaturverzeichnis

Bildungsministerium MV (2006): Bestimmung zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns. Verwaltungsvorschrift. Stand: 14.05.2006.

Bildungsministerium MV (2006): Förderung von Schüler*innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen. Verwaltungsvorschrift. Stand: 20.05.2014.

Bildungsministerium MV (2009): Novelle des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Strategien der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg – Vorpommern. November 2019.

Bildungsministerium MV (2009): SchulG (MV). Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V); §§ 13, 15, 16, 17, 18, 19, 36 und 64) vom 13. Februar 2006, geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009.

Bildungsministerium MV (2009): Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schüler im Sekundarbereich. Stand: 10.08.2009.

- Bildungsministerium MV (2014): Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Leistungsbewertungsverordnung - LeistBewVO M-V); Stand: 30. April 2014.
- Bildungsministerium MV (2021): Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung. Förderverordnung Sonderpädagogik- FöSoVO M-V. März 2021.
- Bildungsministerium MV (2021): Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung. Förderverordnung Sonderpädagogik- FöSoVO M-V. März 2021.
- Nohl, Hermann (1982). Die pädagogische Bewegung in Deutschland und ihre Theorie. Frankfurt/M.: Schulte-Bulmke. URL: http://link.springer.com/chapter/10.1007%2F978-3-531-91828-0_17# (12-12-21).
- Vereinte Nationen (2008): Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. UN-BRK. URL: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>. Zuletzt abgerufen am: 15.06.2023, 15:35 Uhr.